



Grundlagenvertrag

zwischen der

República de Soleado

und der

Schwyzerischen Demokratischen Republik

Artikel 1

Die República de Soleado und die Schwyzerische Demokratische Republik erkennen sich gegenseitig de jure als souveräne Nationen mit allen territorialen und juristischen Privilegien, samt den damit verbundenen Rechten an.

Artikel 2

Die República de Soleado und die Schwyzerische Demokratische Republik erkennen und respektieren die territoriale Integrität des jeweiligen Landes und gegebenenfalls der von ihm abhängigen Gebiete.

Artikel 3

Die República de Soleado und die Schwyzerische Demokratische Republik beschließen im Sinne der Völkerverständigung und im Interesse des Weltfriedens gegenseitig Botschaften einzurichten, um Fragen des aktuellen politischen Geschehens zu erörtern und die freundschaftlichen Beziehungen zu stärken.

Artikel 4

Den Botschaftern, sowie den aus dem Land stammenden Mitarbeitern der Auslandsvertretungen, werden hierbei den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Rechte gewährt.

Artikel 5

Der kulturelle und wirtschaftliche Austausch soll beiden Seiten nützen, so dass beide Völker sich eigenständig und souverän entwickeln können.

Artikel 6

Der Vertrag kann gekündigt werden, dabei gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat immer zum Ende des folgenden Monats. Vor einer Vertragskündigung ist ein diplomatisches Gespräch zur möglichen Abwendung der Kündigung erforderlich.

Für die República de Soleado am 18. Juli 2015

Lino Mourinho



Für die Schwyzerische Demokratische Republik am 18. Juli 2015

Walter H. H. H.

